

Stadtverwaltung Cottbus
Beteiligungsmanagement
Herrn Nico Jarick
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Kontakt

Ansprechpartner: Vlatko Knezevic
Fon: +49 355 351-100
Fax: +49 355 351-111
E-Mail: Vlatko.knezevic
@stadtwerke-cottbus.de

24. Mai 2024

**Anfrage der Fraktion AfD Herrn Lars Schieske, Registrier-Nr.: EWA-29/24
Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2024**

Sehr geehrter Herr Schieske,

Ihre mit Schreiben vom 13.05.2024 an die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/ Chósebuz formulierten Fragen zur **Großwärmepumpe** möchten wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Wie hoch ist die Jahresarbeitszahl für diese Großwärmepumpe?

Antwort:

Die Frage nach der erreichbaren Jahresarbeitszahl wird, als eines von vielen Vergabekriterien, erst im Rahmen der wettbewerblichen Leistungsbeschaffung (Ausschreibung) zu beantworten sein. Modellhaft und ausschließlich zur vergleichenden Beurteilung von Systemen und Systemintegrationen, rechnet SWC derzeit mit einem SCOP von 2,8 was für die beabsichtigten Produktionsanlagen als derzeit mittlerer Stand der Technik angesehen wird.

Begründung:

Die vom Fragesteller erwähnte Großwärmepumpe ist derzeit Bestandteil einer konzeptionell weitentwickelten Investitionsabsicht der Stadtwerke Cottbus GmbH. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen, aufbauend auf diesen konzeptionellen Überlegungen, im Rahmen eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens a) die detaillierten technischen Auslegungsplanungen der Anlage erfolgen und b) die Anlage geplant, errichtet und in Betrieb genommen werden.

Demzufolge ist zum aktuellen Zeitpunkt weder der künftige Anlagenhersteller noch die von ihm zur Anwendung gebrachte Detailausführung (auch hinsichtlich der endgültigen Dimensionierung, des verwendeten Kältemittels und der Betriebsanteile an der Gesamt-Fernwärmeerzeugung der Stadt) bekannt.

Zu Frage 1 a):

Ist die Jahresarbeitszahl bei der entsprechenden Energieversorgung für diese Großwärmepumpe seitens der beständigen Infrastruktur berücksichtigt worden?

Antwort:

Selbstverständlich werden im Rahmen von Konzeptionen und auch im späteren Planungsverlauf die Energiebedarfe der Erzeugungsanlagen berücksichtigt. Dies gilt auch für deren Bereitstellung oder Übertragung durch die technische Infrastruktur.

Zu Frage 1 b):

Unterliegt diese Großwärmepumpe auch der Bundestarifordnung für Elektrizität (BTOElt), welche im Artikel 7 die mehrfache Unterbrechung der Stromzufuhr zulässt?

Antwort:

Nein.

Die BTOElt wurde durch Artikel 5 des 2. EnWG (Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes vom 07.07.2005 BGBl. I S. 1970) aufgehoben und trat mit Wirkung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Eine „mehrfache Unterbrechung der Stromzufuhr“ aus anderen, heute geltenden, regulativen Gründen ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlage Bestandteil der Anlage Heizkraftwerk Cottbus.

Mit freundlichen Grüßen



Vlatko Knezevic
Stadtwerke Cottbus GmbH